

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5030**

**Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

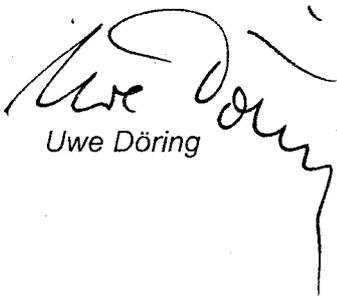
Kiel, 18. Oktober 2004

Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Zentralen Datenbank

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen eine Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Zentralen Datenbank mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Döring

ANLAGE

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein**

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler

Landeshaus

Ministerin

Kiel, 10. Oktober 2004

Sehr geehrte Frau Kähler,

die Landesregierung hat am 17.08.2004 der Bund-Länder Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Zentralen Datenbank zugestimmt und mich gebeten, diese zu unterzeichnen (Anlage).

Zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird für das erweiterte Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) die Implementierung einer bundesweiten arbeitenden Datenbank erforderlich, um die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufgaben der Länder und des Bundes bewältigen zu können.

Die bereits bestehende Datenbank zum Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT) wird entsprechend erweitert.

Die Zentrale Datenbank soll – wie bereits HIT – als Dienstleister für die Länder sowie zukünftig auch für den Bund solche Funktionen mit der Durchführung und Kontrolle im Rahmen von InVeKos übernehmen, die – auch unter Berücksichtigung von Kosten/Nutzenaspekten – effektiver zentral als dezentral wahrgenommen werden können.

Die Bund-Länder Vereinbarung sieht vor, die Kosten für die Datenbank nach einem Kostenaufteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern zu verteilen.

Der Bund wird sich zukünftig an den Kosten für die bestehende Datenbank für Rinder und an der aktuell zu erweiterten Datenbank für den Bereich InVeKos beteiligen.

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Telefon (0431) 988-5300

 Gablenzstraße:
Linien: 11/12,
21/22, 31/32, 33/34,
100/101, 200/201, 300

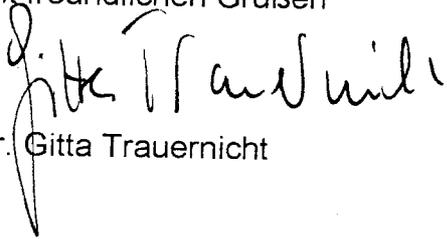
Im Bereich InVeKos trägt das Land Schleswig-Holstein aufgrund seines Flächenanteils 5.99% der einmaligen Investitionskosten sowie der jährlichen Kosten. Der Landesanteil für die einmaligen Investitionskosten beträgt ca. 22.000 €, die jährlichen Kosten werden auf ca. 55.000 € prognostiziert. Die Kosten trägt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft als für diesen Bereich zuständiges Fachressort.

Dieses Finanzierungsverfahren orientiert sich an den Ländervereinbarungen zur Errichtung und des Betriebes einer Zentralen Datenbank für Rinder (seit 1998) und für Schweine (seit 2003), welche meiner Zuständigkeit unterliegen.

Die vorgenannte Bund-Länder Vereinbarung habe ich aufgrund eines Versehens bereits vorab unterzeichnet.

Ich bitte die nachträgliche Zuleitung der Information an den Finanzausschuss zu entschuldigen, bei zukünftigen Vereinbarungen werde ich Sie selbstverständlich vor deren Abschluss informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gitta Trauernicht

Kopie

Vereinbarung

Wied. 7/9.

ANLAGE

über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung
einer Datenbank

1. Die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das
**Bundesministerium für Verbraucher-
schutz, Ernährung und Landwirtschaft**
Postfach 14 02 70

53107 Bonn
2. Der Freistaat **Bayern**
vertreten durch das
**Bayerische Staatsministerium für
Landwirtschaft und Forsten**
Postfach 22 00 12

80535 München

**Bayerische Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Rosenkavalier Platz 2

81925 München
3. Das Land **Baden-Württemberg**
vertreten durch das
**Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum Baden-Württemberg**
Postfach 10 34 44

70029 Stuttgart
4. Das Land **Berlin**
vertreten durch die
**Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz**
Oranienstr. 106

10969 Berlin
5. Das Land **Brandenburg**
vertreten durch das
**Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg**
Postfach 60 11 50

14411 Potsdam
6. Das Land **Bremen**
vertreten durch den
**Senator für Wirtschaft und Häfen
der Freien und Hansestadt Bremen**
Postfach 10 15 29

28015 Bremen

7. Das Land **Hamburg**
vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft und
Gesundheit
- Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen -
Lagerstr. 36

20357 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit -
Landwirtschaft und Forsten -
Postfach 11 21 09

20421 Hamburg
8. Das Land **Hessen**
vertreten durch das
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Postfach 31 09

65021 Wiesbaden
9. Das Land **Mecklenburg-Vorpommern**
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin
10. Das Land **Niedersachsen**
vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für
den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 243

30002 Hannover
11. Das Land **Nordrhein-Westfalen**
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf
12. Das Land **Rheinland-Pfalz**
vertreten durch das
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69

55022 Mainz

Ministerium für Umwelt und Forsten
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

13. Das Land **Saarland**
vertreten durch das
**Ministerium für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales**
Postfach 10 24 53

66024 Saarbrücken
14. Der Freistaat **Sachsen**
vertreten durch das
**Sächsische Staatsministerium für
Soziales**
Albertstr. 10

01097 Dresden
- Sächsische Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft**
Archivstr. 1

01097 Dresden
15. Das Land **Sachsen-Anhalt**
vertreten durch das
**Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt**
Postfach 3762

39012 Magdeburg
16. Das Land **Schleswig-Holstein**
vertreten durch das
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein**
Postfach 11 21

24100 Kiel
17. Der Freistaat **Thüringen**
vertreten durch das
**Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit**
Postfach 10 12 52

99012 Erfurt

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

(1) Bund und Länder haben sich in der Agrarministerkonferenz am 26. März 2004 einvernehmlich darauf verständigt, auf der Grundlage der bestehenden Datenbank HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) eine gemeinsame zentrale Datenbank (Datenbank) einzurichten und zu betreiben. Bund und Länder halten eine Datenbank für die effektivste und kostengünstigste Lösung zur Erfüllung der nachstehenden Aufgaben.

(2) Zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird für das erweiterte Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) die Implementierung einer Datenbank erforderlich, um die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufgaben der Länder und des Bundes bewältigen zu können. Im Einzelnen geht es um:

1. Betriebsstammdatenabgleich nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004,
2. Flächenabgleich unter Berücksichtigung der Implementierung geografischer Informationssysteme (GIS),
3. Verwaltung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
4. System zum Datenaustausch zwischen Prämien- und Fachüberwachungsbehörden im Rahmen von Cross Compliance,
5. Überwachung der Obergrenzen,
6. Umsetzung der Modulation und
7. Statistikmeldungen gegenüber der Europäischen Kommission.

(3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) sind die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern verpflichtet. Ein wesentliches Element dieses Systems ist eine Datenbank, in der die hier für gemäß vorgenannter Verordnung erforderlichen Daten gespeichert werden.

Mit Vereinbarung vom 30. September 1998 einigten sich die Länder auf die Einrichtung, den Betrieb und die gemeinsame Nutzung der Datenbank zur Registrierung von Rindern im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT).

(4) Im Oktober 2000 einigten sich die Länder auch darauf, die vorhandene Datenbank für den Betrieb und die Nutzung einer elektronischen Schweinedatenbank gemäß Artikel 18 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 121 S. 1977) ab dem 31. Dezember 2000 einzusetzen. Hierüber haben die Länder die schriftliche Vereinbarung vom 15. Dezember 2003 abgeschlossen.

(5) In Erfüllung der sich aus Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. EG Nr. L 5 S. 8) ergebenden Verpflichtungen wird die Datenbank auch für die Nutzung der in Bezug auf Schafe und Ziegen zu speichernden Daten eingerichtet. Ab dem 9. Juli 2005 wird daher das nach der EG-Verordnung vorgeschriebene zentrale Register aller Schafe und Ziegen haltenden Betriebe in der Datenbank angelegt.

(6) Darüber hinaus erfolgt die Nutzung der vorhandenen Daten für Zwecke

1. der Tierseuchenkassen nach § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes (RiRegDG),
2. der Datenübermittlung durch das BMVEL an die Kommission aufgrund von EG-Rechtsakten oder zu ihrer Durchführung erlassener nationaler Vorschriften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung,
3. der Datenübermittlung nach § 197 Abs. 2 und 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
4. für die Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten (Artikel 3 der Entscheidung 280/2004/EG, Artikel 8 der Richtlinie 2001/81/EG und Artikel 7 der Richtlinie 80/779/EWG),
5. der Rindfleischetikettierung gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 4 Rindfleischetikettierungsgesetz sowie
6. der amtlichen Agrarstatistik (§ 93 Abs. 8, 10 Agrarstatistikgesetz).

(7) Darüber hinaus ist die Nutzung der Daten

1. für Zwecke der Mitwirkung bei epidemiologischen Untersuchungen im Falle von Tierseuchenausbrüchen sowie der Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen durch das Friedrich-Loeffler-Institut im Geschäftsbereich des BMVEL nach § 2 Abs. 4 RiRegDG sowie
2. durch die Länder für die Tierseuchenbekämpfung gemäß § 81 Abs. 3 Tierseuchengesetz (TierSG).

vorgesehen.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die Einrichtung, der Betrieb und die Nutzung der Datenbank im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) sowie der Herkunftssicherungs- und Informationssysteme für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (BayStMLF) erweitert im Auftrag von Bund und Ländern die bestehende HIT-Datenbank und stellt sämtliche Nutzungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung sicher.
Das BayStMLF betreibt die Datenbanken.

(3) Die Erweiterung erfolgt auf der Grundlage der Grobkonzepte

1. für die Rinder-Datenbank vom 07.11.1997,
2. für die Schweine-Datenbank vom 17.01.2002,
3. für die InVeKoS-Datenbank vom 03.03.2004

sowie des noch zu erstellenden Grobkonzepts für die Schaf- und Ziegen-Datenbank.

(4) Das BayStMLF als Betreiber der Datenbank übernimmt keine hoheitlichen Aufgaben.

(5) Die Nutzung der in der Datenbank gespeicherten Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch:

1. den Bund und die Länder zu Zwecken
 - der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
 - der Rindfleischetikettierung gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 4 Rindfleischetikettierungsgesetz,
 - der Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten gemäß Artikel 3 der Entscheidung 280/2004/EG, Artikel 8 der Richtlinie 2001/81/EG und Artikel 7 der Richtlinie 80/779/EWG),
 - der Datenübermittlung nach § 197 Abs. 2 und 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),

2. die Länder zu Zwecken
 - der Tierseuchenbekämpfung,
 - ihrer Übermittlung durch das BMVEL an die Kommission aufgrund von EG-Rechtsakten oder zu ihrer Durchführung erlassener nationaler Vorschriften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung,
 - der amtlichen Agrarstatistik (§ 93 Abs. 8 und 10 Agrarstatistikgesetz),

3. den Bund zu Zwecken
 - der Mitwirkung bei epidemiologischen Untersuchungen im Falle von Tierseuchenausbrüchen sowie der Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen durch das Friedrich-Loeffler-Institut im Geschäftsbereich des BMVEL nach § 2 Abs.4 RiRegDG.

(6) Soweit die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts dies erfordern oder Bund und Länder dies als zweckdienlich erachten, ist eine Ausweitung der Aufgaben der Datenbank möglich. Die Ausweitung der Aufgaben bedarf einer einvernehmlichen Ergänzung der Vereinbarung.

Artikel 2

Datenbank

Die Einrichtung und der Betrieb der Datenbank umfasst die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufnahme, Verarbeitung und späteren Nutzung der Daten. Dazu gehören insbesondere

1. Beschaffung der Hard- und Software,
2. Schaffung der datenverarbeitungstechnischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die Datenbank durch Bund und Länder,
3. Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Datenkommunikation,
4. Verfahrensentwicklung, insbesondere für
 - Prüfung der Zugangs- und Zugriffsberechtigungen,
 - Datenerfassung, -verarbeitung und -pflege,
 - Meldewege einschließlich Plausibilitätsprüfungen,
 - Standardauswertungen einschließlich variabler Datenbankselektion nach Vorgaben,
 - Laden, Fortschreiben und Sicherung der relationalen Datenbanken und -bestände,
5. Sonderverfahren auf bilateraler Vertragsgrundlage.

Artikel 3

Dateninhalte

Die Inhalte, der Aufbau und der Umfang der Daten werden jeweils in fachlichen Feinkonzepten festgelegt, die von dem nach Artikel 7 einzurichtenden Koordinierungsausschuss beschlossen werden.

Artikel 4

Betrieb der Datenbank

(1) Der Betrieb der Datenbank umfasst insbesondere folgende Leistungen:

1. Bereitstellung der erforderlichen Rechner- und Leitungskapazitäten,
2. Verfügbarkeit der Datenbank von mindestens 99,5 % bezogen auf das Kalenderjahr; sie sollte eine maximale Unterbrechungszeit von 24 Stunden nicht überschreiten,
3. Notfallbetrieb für den Störfall (z. B. Brand, Naturkatastrophe usw.),
4. Bereitstellung einer Hotline für die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie der regionalen Stellen von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der bundesweiten gesetzlichen Feiertage.

(2) Der Datenbankbetreiber stellt Bund und Ländern auf Verlangen das technische Grob- und Feinkonzept der Datenbankanwendung zur Verfügung.

Artikel 5

Datenschutz

(1) Der Datenbankbetreiber verpflichtet sich, die Daten, die er im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, nur für Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 wird in geeigneter Weise gegenüber dem Koordinierungsausschuss nachgewiesen, wenn dieser darum ersucht. Prüfungsrechte anderer für den Datenschutz zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder bleiben unberührt.

(3) Speichernde Stellen im datenschutzrechtlichen Sinne sind die für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1760/2000, (EG) Nr. 21/2004 sowie der Richtlinien 64/432/EWG und 92/102/EWG und der zu deren Durchführung jeweils erlassenen gemeinschaftsrechtlichen, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen.

Artikel 6 Mitwirkungspflichten

(1) Dem Bund und den Ländern obliegen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit neben den Aufgaben nach Artikel 7 dieser Vereinbarung folgende Mitwirkungspflichten:

1. Pflege und Verwaltung der gespeicherten Daten,
2. Vergabe der Kompetenz für Zugangs- und Zugriffsberechtigungen,
3. Erfassung und Übermittlung postalischer Meldungen,
4. Fehlerbearbeitung,
5. Übermittlung der zugeteilten Ohrmarkennummern,
6. Beratung der Meldepflichtigen.

(2) Dem Bund und den Ländern obliegt die termingerechte Lieferung der zu speichernden Daten nach dem vom Koordinierungsausschuss vorgegebenen Zeitplan.

(3) Die Bearbeitung und ggf. Berichtigung fehlerhafter Daten sowie die Aufklärung von Unstimmigkeiten, die sich aus dem Datenabgleich ergeben, obliegen dem Bund und den Ländern.

(4) Die Länder bestimmen neben der Zahlstelle jeweils eine zuständige „Regionale Stelle“ für die o.g. Mitwirkungspflichten.

(5) Der Bund und die Länder stellen die ordnungsgemäße Erfüllung der oben genannten Mitwirkungspflichten in geeigneter Weise sicher.

(6) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie die in Absatz 4 genannten „Regionalen Stellen“, einschließlich eines verantwortlichen Ansprechpartners, sind dem BayStMLF drei Monate nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind dem BayStMLF schriftlich mitzuteilen.

Artikel 7

Koordinierungsausschuss

(1) Bund und Länder richten einen Koordinierungsausschuss ein. Dem Koordinierungsausschuss obliegt die Koordination und Steuerung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben.

(2) Stimmberechtigtes Mitglied ist jeweils ein namentlich benannter Vertreter oder dessen namentlich benannter Stellvertreter jedes Landes und des Bundes. Benennung und Wechsel werden dem BayStMLF von dem jeweiligen Land und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt. An den Sitzungen können weitere Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Der Koordinierungsausschuss erörtert Grundsatzfragen, insbesondere im Hinblick auf

1. Zugangs- und Zugriffsberechtigung,
2. Kostenaufschlüsselung, Kostenermittlung, Kostenabrechnung,
3. Kostenumlegung auf die Meldepflichtigen und andere Nutzer,
4. Datenschutz,
5. Datensicherheit unter Berücksichtigung der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Datensicherheit.

(4) Der Koordinierungsausschuss beschließt insbesondere über

1. die fachlichen Feinkonzepte,
2. technische und organisatorische Verfahrensgrundsätze,
3. Abnahme und Freigabe der Datenverarbeitungsverfahren,
4. konzeptionelle und zeitliche Vorgaben,
5. Änderungen der Dateninhalte.

(5) Der Koordinierungsausschuss wird rechtzeitig durch den Datenbankbetreiber vor jeder wesentlichen Änderung des technischen Feinkonzepts informiert.

(6) Der Koordinierungsausschuss prüft regelmäßig die Wirtschaftlichkeit und die Effektivität der Datenbank.

(7) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses wählen einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

(8) Der Koordinierungsausschuss kann – gegebenenfalls befristete – Facharbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 8

Technische Datensicherheit

(1) Das BayStMLF berücksichtigt die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Datensicherheit.

(2) Das BayStMLF trifft die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Datenbanken und Datenbestände.

(3) Das BayStMLF sichert die Datenbank und Datenbestände.

Artikel 9

Gewährleistung

(1) Das BayStMLF gewährleistet, dass die Datenbank die in der Leistungsbeschreibung (Konzeption; Feinkonzept) benannten Spezifikationen und Funktionen erfüllt und verpflichtet sich, diese während der Dauer dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten.

(2) Das BayStMLF übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm übermittelten Daten.

(3) Das BayStMLF gewährleistet, dass die in den Feinkonzepten festgelegten fachlichen Vorgaben datenverarbeitungstechnisch ordnungsgemäß umgesetzt werden. Das BayStMLF übernimmt keine Gewähr, dass die vom Koordinierungsausschuss beschlossenen und abgenommenen Verfahren mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder den Anforderungen der Gemeinschaftsorgane übereinstimmen.

(4) Das BayStMLF übernimmt keine Gewähr für Bestand, Eignung und Fehlerfreiheit der von dem Bund und den Ländern verwendeten Übertragungsleitungen sowie deren Datenkommunikationsgeräte.

(5) Sind bei der Abnahme der datenverarbeitungstechnischen Verfahren durch den Koordinierungsausschuss Mängel festgehalten worden, so wird das BayStMLF diese, wie festgelegt, beseitigen. Im übrigen wird das BayStMLF Mängel, die von den Ländern und dem Bund unverzüglich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens und der Hard- und Softwareumgebung sowie der Auswirkungen mitgeteilt werden, in angemessener Frist beseitigen.

(6) Schlägt die Nachbesserung trotz wiederholter Versuche fehl mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Nutzung der Datenbank nicht mehr gewährleistet ist, kann die Vereinbarung von dem Bund und den Ländern aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 14 Abs. 1 gekündigt werden.

(7) Für eventuelle Schadensersatzansprüche gilt Artikel 10.

Artikel 10

Haftung

(1) Die Haftung des BayStMLF beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das BayStMLF haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 6 zurückzuführen sind.

Artikel 11

Kosten

(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Datenbank stellt das BayStMLF dem Bund und den Ländern entsprechend der sich aus den Anlagen 1 bis 4 ergebenden Kostenaufteilungsschlüsseln in Rechnung.

(2) Die Kosten der Mängelbeseitigung gehören zu den umlagefähigen Betriebskosten.

(3) Die Betriebskosten können monatlich, die Einrichtungskosten nach Anfall abgerechnet werden.

(4) Eine Änderung der in Absatz 1 genannten Kostenaufteilungsschlüssel bedarf eines einstimmigen Beschlusses durch den Koordinierungsausschuss.

Artikel 12

Prüfungsrecht

Der Koordinierungsausschuss hat das Recht, den ordnungsgemäßen Betrieb der Datenbank und die Kostenabrechnungen zu prüfen. Bestehende Prüfungsrechte des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Artikel 13

Dauer der Vereinbarung; Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Erklärung von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten (Bund bzw. Länder) oder durch schriftliche Erklärung des BayStMLF als Betreiber der Datenbank mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2007 möglich.

(2) Treten die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ganz oder teilweise außer Kraft und werden sie nicht durch inhaltlich vergleichbare Vorschriften ersetzt, verliert die Vereinbarung in diesem Umfang sechs Monate nach Außerkrafttreten ihre Gültigkeit, es sei denn, die Beteiligten erachten die Beibehaltung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses einstimmig als zweckmäßig.

(3) Nach Beendigung der Vereinbarung werden die Daten an die zuständigen Stellen zurückgegeben und in der Datenbank gelöscht.

Artikel 14

Form der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen sind gegenüber dem Bund und den Ländern abzugeben.

Artikel 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft.

Es genügt, wenn jedes Land und der Bund (Beteiligte) eine besondere Urkunde, die mit denen der jeweiligen anderen Beteiligten im Wortlaut gleich ist, hergestellt und von den jeweiligen Beteiligten unterzeichnet und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft übermittelt wird.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unterrichtet die Beteiligten, wann die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung treten

- die Vereinbarung über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Datenbank zur Registrierung von Rindern vom 30. September 1998,
- die Vereinbarung über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung einer Datenbank zur Registrierung von Schweinen vom 15. Dezember 2003,

außer Kraft.

Artikel 16

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Protokollerklärung zu Artikel 7, Abs. 7:

Bund und Länder stimmen darin überein, dass nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung der Freistaat Bayern in den ersten drei Jahren den Vorsitz im Koordinierungsausschuss übernimmt.

Für das Land

Datum/Unterschrift

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Brandenburg

Bremen

Hamburg

1.

2.

Hessen

Mecklenburg-
Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

1.

2.

Saarland

Sachsen

1.

2.

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

J. He. Traudt

Thüringen

Für den Bund

12.08.04

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected letters. It appears to be a personal name, possibly starting with 'R' or 'B'.

Kostenaufteilungsschlüssel Rinder

Kosten insgesamt€
 abzgl. % Anteil des Bundes 10 % -€
 Anteil der Länder€
 Dieser wird aufgeteilt nach folgendem Schlüssel:

Land	Königsteiner Schlüssel	Rinderbestand	Rinderbestand in %	Kostenaufteilungsschlüssel
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	12,66	1.118.344	8,28	9,74
Bayern	14,84	3.594.486	26,62	22,70
Berlin	4,93	781	0,01	1,64
Brandenburg	3,13	609.794	4,52	4,05
Bremen	0,95	11.302	0,08	0,37
Hamburg	2,49	7.403	0,06	0,87
Hessen	7,23	508.992	3,77	4,92
Mecklenburg-Vorpommern	2,15	575.836	4,27	3,57
Niedersachsen	9,14	2.643.640	19,58	16,11
Nordrhein-Westfalen	21,84	1.473.516	10,91	14,55
Rheinland-Pfalz	4,72	413.679	3,06	3,61
Saarland	1,25	57.045	0,42	0,70
Sachsen	5,34	529.392	3,92	4,39
Sachsen-Anhalt	3,13	360.410	2,67	2,82
Schleswig-Holstein	3,26	1.232.044	9,13	7,18
Thüringen	2,94	364.393	2,70	2,78
Summe	100,00	13.501.057	100,00	100,00

Der Kostenaufteilungsschlüssel ist eine Kombination aus dem Königsteiner Schlüssel und dem prozentualen Anteil jedes Landes am gesamten Rinderbestand in Deutschland.

Der Bemessung zugrunde gelegt werden zu 1/3 der Königsteiner Schlüssel (Stand 2004) und zu 2/3 der in der Datenbank erfasste Rinderbestand zum Stichtag 03.05.2004. Die Eckdaten wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Kostenaufteilungsschlüssel für Schweine

Land	Schweinebestand	Schweinebestand in %	Kostenaufteilungsschlüssel
(1)	(2)	(3)	(4)
Baden-Württemberg	2.278.594	8,58	8,58
Bayern	2.780.123	14,23	14,23
Berlin	119	0,0004	0,0004
Brandenburg	767.752	2,89	2,89
Bremen	834	0,0031	0,0031
Hamburg	2.478	0,0093	0,0093
Hessen	834.791	3,14	3,14
Mecklenburg-Vorpommern	675.862	2,54	2,54
Niedersachsen	7.943.449	29,91	29,91
Nordrhein-Westfalen	6.329.819	23,83	23,83
Rheinland-Pfalz	333.708	1,26	1,26
Saarland	17.274	0,07	0,07
Sachsen	637.927	2,40	2,40
Sachsen-Anhalt	820.864	3,09	3,09
Schleswig-Holstein	1.422.422	5,36	5,36
Thüringen	710.903	2,68	2,68
Summe	26.556.919	100,00	100,00

Stand: Erhebung über die Viehbestände Mai 2003 (vorläufig)
 Quelle: Statistisches Bundesamt

Kostenaufteilungsschlüssel für InVeKoS

Kosten insgesamt€
abzgl. % Anteil des Bundes 2,2 %	-€
Anteil der Länder€

Dieser wird aufgeteilt nach folgendem Schlüssel:

Land	Gesamtfläche (Acker- und Grünland) in ha ¹⁾	Flächenanteile in %	Kosten- aufteilungs- schlüssel in %
(1)	(2)	(3)	(4)
Baden-Württemberg	1.402.408	8,35	8,35
Bayern	3.251.934	19,36	19,36
Berlin	1.759	0,01	0,01
Brandenburg	1.323.458	7,88	7,88
Bremen	8.888	0,05	0,05
Hamburg	12.060	0,07	0,07
Hessen	757.196	4,51	4,51
Mecklenburg- Vorpommern	1.345.395	8,01	8,01
Niedersachsen	2.597.733	15,47	15,47
Nordrhein-Westfalen	1.512.081	9,00	9,00
Rheinland-Pfalz	634.499	3,78	3,78
Saarland	76.873	0,46	0,46
Sachsen	907.263	5,40	5,40
Sachsen-Anhalt	1.164.623	6,93	6,93
Schleswig-Holstein	1.009.187	6,01	6,01
Thüringen	789.802	4,70	4,70
Summe	16.795.159	100,00	100,00

¹⁾ Daten aus Bodennutzungshaupterhebung 2003

Kostenaufteilungsschlüssel für Schafe und Ziegen

Land	Schafbestand	Schafbestand in %	Kostenauf- teilungs- schlüssel
(1)	(2)	(3)	(4)
Baden-Württemberg	326.705	12,39	12,39
Bayern	478.376	18,13	18,13
Berlin	325	0,01	0,01
Brandenburg	139.550	5,29	5,29
Bremen	193	0,01	0,01
Hamburg	3.740	0,14	0,14
Hessen	158.545	6,01	6,01
Mecklenburg- Vorpommern	105.877	4,01	4,01
Niedersachsen	234.213	8,88	8,88
Nordrhein-Westfalen	212.276	8,05	8,05
Rheinland-Pfalz	118.204	4,48	4,48
Saarland	7.087	0,27	0,27
Sachsen	141.498	5,36	5,36
Sachsen-Anhalt	119.483	4,53	4,53
Schleswig-Holstein	356.951	13,53	13,53
Thüringen	234.963	8,91	8,91
Summe	2.637.986	100,00	100,00

Stand: Erhebung über die Viehbestände Mai 2003 (vorläufig)

Quelle: Statistisches Bundesamt